SCHECHINGEN

Sitzungsvorlage Gemeinderat

Datum: 19.11.2026

Vorlage Nr.: 2026-48 TOP: 7.1

Status: Öffentlich

Nachgenehmigung einer Gartenhütte mit überdachter Terrasse, Halde, Flst. 293

I. Sachverhalt

Die Bauherrschaft beantragt die Nachgenehmigung einer Gartenhütte mit überdachter Terrasse. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Halde“.

Gegen die Festsetzungen des Bebauungsplanes liegen folgende Verstöße vor:

1. Festgesetzt: Innerhalb der privaten Grünfläche sind Geschirrhütten bis zu einer max. Größe von 15 m³ zulässig; Vorhanden: Geschirrhütte inkl. Terrassenüberdachung mit ca. 113 m³ und einer Grundfläche von ca. 38 m² (= 7,5 x 5,0 m)

2. Festgesetzt: untergeordnete Nebenanlagen wie Terrassen sind zulässig, jedoch keine Terrassenüberdachungen.
   Vorhanden: Überdachte Terrasse mit einer Größe von ca. 22,0 m² (= 5,0x 5,0 m)

3. Festgesetzt Gemäß Ziffer 2.1.1: Die Außenwände der Gebäude sind mit Holz zu verkleiden und in dunkelbraunen Farbtönen zu streichen.
   Vorhanden: Blechfassade in Grün.

4. Festgesetzt gemäß Ziffer 2.1.2: Die Gebäude sind mit Satteldächern zu versehen. Als Dachneigung sind 20-35° zulässig.
   Vorhanden: DN mit ca. 15°.

5. Festgesetzt gemäß Ziffer 2.4 Einfriedung: Es dürfen nur max. 50 % der Grundstücksfläche eingezäunt werden. Vorhanden ist gemäß Lageplan eine Einzäunung über 50 mit einem Maschendrahtzaun.

Die Kreisbaumeisterstelle bittet die Gemeinde über die Befreiungsanträge und das erforderliche Einvernehmen zu beraten.

Aus Sicht der Verwaltung widerspricht das Gebäude der für das Gebiet vorgesehenen Art der baulichen Nutzung. Festgeschrieben sind im Bebauungsplan *„Gartenhäuser, die der Aufbewahrung von Garten- und sonstigen Gerätschaften sowie dem stundenweisen Aufenthalt dienen, jedoch zur Übernachtung nicht bestimmt sind.“* Eine gärtnerische Nutzung ist vorliegend nicht ersichtlich. Das

Gebäude entspricht in Größe, Form und Aussehen nicht den städtebaulichen Zielen und Vorgaben für das Gebiet. Auch eine großflächige Einzäunung der Grundstücke ist explizit nicht gewünscht. Aus diesem Grund spricht sich die Verwaltung gegen die Erteilung der beantragten Befreiungen aus.

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat lehnt den Befreiungsantrag ab und versagt das Einvernehmen.

III. Anlagen

- Lageplan
- Ansichten